

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 6/16 BH

L 9 AL 214/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 AL 534/11 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juni 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richter Mutschler
und Söhnge n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
28. Januar 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt D , B , bei-
zuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt nur noch die Feststellung, dass die bindend gewordene Ablehnung einer von ihm beantragten Umschulung zum Buchbinder (*Bescheid vom 1.2.2007*) rechtswidrig gewesen ist. Seine Klage, die sich zunächst gegen die Ablehnung der Rücknahme des Bescheides vom 1.2.2007 durch die Beklagte auf der Grundlage von § 44 SGB X gerichtet hatte, blieb erfolglos (*Gerichtsbescheid des SG Detmold vom 15.6.2012*). Die nun auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Umschulungsablehnung gerichtete Berufung hat das LSG Nordrhein-Westfalen zurückgewiesen (*Urteil vom 28.1.2016*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, dass es an einem Feststellungsinteresse des Klägers für eine Feststellungsklage fehle, unabhängig davon, ob eine Fortsetzungsfeststellungsklage oder eine allgemeine Feststellungsklage vorliege. Ein Feststellungsinteresse ergebe sich insbesondere nicht aus dem Gesichtspunkt der Präjudizialität, denn das von dem Kläger angegriffene Verwaltungshandeln habe sich bereits vor Klageerhebung erledigt. Soweit der Kläger die Absicht verfolge, eine Schadensersatz- oder Amtshaftungsklage zu erheben, habe er unmittelbar den hierfür vorgesehenen Rechtsweg zu beschreiten.
- 2 Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Der Kläger beantragt die Bewilligung von PKH und Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs unter Berücksichtigung des Akteninhalts nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*).
- 5 Eine grundsätzliche Bedeutung kommt der Rechtssache nicht zu, weil sie keine Rechtsfragen aufwirft, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben könnten. Das LSG hat ein fehlendes Feststellungsinteresse gerade mit den Umständen des vorliegenden Einzelfalls, insbesondere

mit dem konkreten Verfahrensverlauf begründet. Eine Divergenzrüge verspricht ebenfalls keinen Erfolg, weil das Urteil nicht von Entscheidungen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht.

- 6 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass ein beim BSG zugelassener Prozessbevollmächtigter einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann. Insbesondere hat das LSG zu Recht statt einer Sachentscheidung (nur) ein Prozessurteil erlassen. Nach der gebotenen summarischen Prüfung ist nicht zu beanstanden, dass es - unter Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Klägers im Berufungsverfahren - ein Feststellungsinteresse für die im Berufungsverfahren umgestellte Klage verneint hat.
- 7 Da dem Kläger PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.

